



# Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein  
31. August 2022

---

## Resolution [2650 \(2022\)](#)

verabschiedet auf der 9121. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 31. August 2022

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die  
Resolutionen [425 \(1978\)](#), [426 \(1978\)](#), [1559 \(2004\)](#), [1680 \(2006\)](#), [1701 \(2006\)](#), [1773 \(2007\)](#)

[1832 \(2008\)](#), [1884 \(2009\)](#), [1937 \(2010\)](#), [17008e4\(17008e4\(178-0.0199267 \(20\)-6.1 \(10\)-6 \(\)\)\)](#)TJ zsu2EMC /Li



Vorrang einzuräumen und die Einhaltung des Verfassungskalenders zu gewährleisten, damit die Präsidentschaftswahlen pünktlich stattfinden können,  
betonend dass die libanesischen Behörden dringend den Bestrebungen des libanesi-



schränklicher Akte der Belästigung oder Einschüchterung und aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, namentlich der Angriffe auf Kräfte der UNIFIL, die am 1. August 2018 in der Nähe der Stadt Majdal Zun, am 15. Mai 2020 in der Stadt Belida im südlichen Libanon und am 10. Februar 2020 in Brashit, am 22. Dezember 2021 in Shaqra, am 4. Juli in Bint Jubayl, am 13. Januar in Ayta Shihab und am 25. Januar in Ramiyah verübt wurden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libanesischen Behörden, der UNIFIL rasch weitere aktuelle Informationen über bislang ergriffene Maßnahmen vorzulegen und die diesbezüglichen Ermittlungen abzuschließen, und Kenntnis nehmend, dass die Berufungen gegen das Urteil des ständigen Militärgerichtshofs vom 24. März 2021 im Zusammenhang mit zwei schwerwiegenden Angriffen, die am 26. Juli und 9. Dezember 2011 auf Friedenssicherungskräfte der UNIFIL verübt wurden, vor dem militärischen Kassationsgerichtshof verhandelt werden,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, den Schutz von Kindern zu gewährleisten und geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur UNIFIL beitragen, sowie unterstreichend, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüs-

unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, ferner unter Hinweis auf Resolution 2436 (2018) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfe- maßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder die Entlassung zivilen Personals bilden, betonend dass die Leistung der UNIFIL regelmäßig überprüft werden muss, damit die Mission die zur wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Kompetenzen und Flexibilitäten beibehält,

sowie unter Hinweis auf Resolution 2242 (2015) und sein Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine überarbeitete Strategie zur Verdoppelung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einzuleiten,

betonend dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, schließlich wenn angezeigt, der UNIFIL, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort,

eingedenk der strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 (S/2012/151) als Ergebnis der strategischen Überprüfung der UNIFIL dargelegt hat, Kenntnis nehmend dem Schreiben vom 1. März 2017 (S/2017/20), das der Generalsekretär als Ergebnis der jüngsten strategischen Überprüfung der UNIFIL vorgelegt hat, und auf die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung und Aktualisierung hinweisend

unter Begrüßung der vom Generalsekretär am 1. Juni 2020 vorgelegten Bewertung der UNIFIL und mit Dank von den darin enthaltenen Empfehlungen zur weiteren Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der UNIFIL Kenntnis nehmend

feststellend dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. beschließt das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2023 zu verlängern;
2. würdigt die positive Rolle der UNIFIL deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon trägt (H. B. (S) 15 ((@)-6(d) 0 da NT 0 (5) (v) 3) (S) 218 203 6 (r) 0. 09 0 2 55 (S) 212





die UNIFIL und ihr Personal, insbesondere der Vorfälle vom August 2018, 10. Februar 2020, 22. Dezember 2021 und vom 4., 13. und 25. Januar 2022 im Einsatzgebiet der UNIFIL rasch abgeschlossen werden, damit die Tatverantwortlichen rasch vor Gericht gebracht werden, erinnert daran, dass die libanesischen Behörden im Einklang mit Resolution 2650 (2021) alle Angriffe auf die UNIFIL und ihr Personal untersuchen und die Tatverantwortlichen im Einklang mit libanesischem Recht vor Gericht bringen müssen, und ersucht Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer angemessenen Frist Bericht zu erstatten, wenn sich derartige Vorfälle ereignen, sowie gegebenenfalls über die Verfolgung der damit zusammenhängenden laufenden Ermittlungen;

16. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, unearclicc3duni i(e)-5 rt-3.5 (r)-2.3 (d)-5 (e)-.9 -5 Me(e)-5



21. bekräftigt seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

22. verurteilt, dass bewaffnete Gruppen auch weiterhin Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) begehen, und fordert die Parteien auf, die Einhaltung der Resolution zu gewährleisten;



zu welchen konkreten Gebieten die UNIFIL keinen Zugang hat, welche Gründe es für diese Einschränkungen gibt und welche Faktoren die Einstellung Feindseligkeiten und die Reaktion der UNIFIL gefährden könnten, sowie über die Fortschritte im Hinblick auf den detaillierten Plan zur Umsetzung der Empfehlungen des in Ziffer 8 der vorliegenden Resolution genannten Bewertungsberichts vom 1. Juni Bericht zu erstatten und weitere Möglichkeiten dafür aufzuzeigen, wie die Truppe ihre mandatsmäßigen Aufgaben noch effizienter und auf die bestmögliche Weise erfüllen kann, und über die Maßnahmen zur Verbesserung der externen Kommunikation der Mission und zur Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen Bericht zu erstatten, und bittet den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin mit konkreten und detaillierten Informationen zu den genannten Fragen zu versorgen, im Einklang mit den seit der Verabschiedung der Resolutionen [2373 \(2017\)](#), [2433 \(2018\)](#), [2485 \(2019\)](#) und [2539 \(2020\)](#) vorgenommenen Änderungen zur Verbesserung der Berichterstattung;

31. betont wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen [242 \(1967\)](#) vom 22. November 1967, [338 \(1973\)](#) vom 22. Oktober 1973, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003 und